

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

Die Vorlage wurde den Ausschussmitgliedern am 20.01.2006 zugesandt.
Die Vorlage wird vom Ausschuss vorberaten.

Beschluss:

Der Ausschuss billigt folgende, der Ratsversammlung vorzulegenden Drucksache:

1. Zur Neuordnung der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 bleibt (auch) nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ein Umlegungsverfahren durchzuführen. (Bestätigung der bereits erfolgten Anordnung der Umlegung.)
2. Zur Neuordnung der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 der Stadt Neumünster - Lindenallee / Hasselkamp - nach dem Stand der dazu ergangenen Satzung über die 1. Änderung wird gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) das Umlegungs-verfahren eingeleitet.
Das Umlegungsgebiet trägt die Bezeichnung "Umlegungsgebiet Lindenallee / Hasselkamp (U 156)"; es liegt im Bereich zwischen Kieler Straße und Rüschedahl (Ost-West) sowie zwischen dem noch zum Umlegungs-gebiet gehörenden Katzensteig (im Norden) und der südlichen Grenze des Bebauungs-planes, an die nach Süden Flächen bereits bebauter Grundstücke, insbesondere beidseitig des Hasselkamp, anschließen.

Nicht in das Umlegungsgebiet einbezogen sind die bebauten Grundstücke zu den Hausnummern Kieler Straße 396, Rüschedahl 63 und Rüschedahl 57.

Das Umlegungsgebiet umfasst im Einzelnen nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Neumünster- 6597, Flur 10, Nummer 96, 98, 99, 165, 166, 182, 183, 184, 268, 299, 306, 307,
Gemarkung Neumünster- 6597, Flur 30, Nummer 397,
Gemarkung Neumünster- 6497, Flur 20, Nummer 49, 250
sowie

Gemarkung Neumünster- 6497, Flur 40, Nummer 196, 336.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

3. Der Beschluss zu Ziffer 2. ist (mit der nach § 50 Abs. 2 BauGB vorgesehenen Auf-forderung sowie den nach § 50 Abs. 5 BauGB vorgeschriebenen Hinweisen und unter Rechtsbehelfsbelehrung) amtlich bekannt zu machen.